

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 182 (2016)

Heft: 1-2

Artikel: Wie lange Spiesse braucht unser Nachrichtendienst?

Autor: Thomann-Baur, Irène

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-586997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie lange Spiesse braucht unser Nachrichtendienst?

Wenn die Stimmbürger nach dem Zustandekommen des Referendums über das neue Nachrichtendienstgesetz (NDG) entscheiden, müssen sie sich bewusst werden, wieviel Sicherheit sie beanspruchen und wieviel Risiko sie zu tragen bereit sind. Gesucht ist einmal mehr die Balance zwischen Sicherheit und Freiheit.

Irène Thomann-Baur*

Dieser Güterabwägung widmete CHANCE SCHWEIZ – Arbeitskreis für Sicherheitsfragen im November, wenige Tage nach den Anschlägen von Paris, einen Anlass; dabei zeigte sich ein erhebliches Spannungsfeld zwischen Sicherheit und persönlicher Freiheit.

Ohne NDG hinkt der NDB der Entwicklung hinterher

Jürg Bühler, Vizedirektor des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), erinnerte daran, dass die aktuellen Rechtsgrundlagen aus den frühen 90er Jahren stammen. Diffusere Bedrohungsformen, aggressivere, besser vernetzte und ausgerüstete Akteure, eine raffiniertere Technik (Cyber-Spionage z. B.) machen die Bevölkerung und ihre Infrastruktur seither verletzlicher. Europa ist nicht nur immer häufiger Schauplatz des Terrorismus, sondern leider auch ein wesentlicher Exporteur von Terroristen.

Das vom Parlament mit grossem Mehr verabschiedete neue Gesetz ermöglicht dem NDB, bei sich abzeichnender Radikalisierung präventiv zu wirken, indem er in wenigen ausgesuchten Fällen gezielt Privaträume und Kommunikation überwacht, in Computersysteme eindringt, reale und virtuelle Netzwerke aufklärt, Informationen sammelt und sie national wie international verdichtet. Zwar bekommt der NDB noch nicht gleich lange Spiesse wie ausländische Partnerdienste, aber sie mindern doch die Versuchung fremder Agenten, in die nachrichtendienstliche Sicherheitslücke zu springen und heimlich auf eigene Faust in der Schweiz gefährliche Elemente zu überwachen. Wesentlich sind Kooperation und der Informationsaustausch zwischen den Diensten, was eine gegenseitige Vertrauensbasis voraussetzt.

Das elektronische Datenmeer

Enorm sind die Cyber-Risiken. Alle 60 Sekunden werden Millionen von Tweets und e-Mails versandt. Staaten und private Organisationen sammeln heute breit und umfassend Informationen, indem sie Netzwerke hacken, sie unterwandern. Jedes System ist theoretisch an jedem Ort in der Welt infiltrierbar. Der NDB kann solche Aktivitäten durch gezielte Aufklärung frühzeitig erkennen, Gegenmassnahmen ergreifen oder empfehlen und potenzielle Opfer gegen die Bedrohungen sensibilisieren. Die Strafverfolgung greift erst ein, wenn ein Delikt geschehen ist und ein hinreichender Tatverdacht auftaucht.

Vorgesehene Kontrolle des NDB weltweit einzigartig

Die Kaskade von richterlichen und politischen Bewilligungsinstanzen – Bundesverwaltungsgericht, Konsultation Sicherheitsausschuss des Bundesrates (C EDA, C EJPD, C VBS), Freigabe des C VBS für jede einzelne Massnahme – ergänzte das Parlament mit einer unabhängigen Kontrollinstanz ausserhalb der Bundesverwaltung, dies zusätzlich zu den Geschäftsprüfungs- und Finanzdelegationen des Parlaments sowie der Kontrollinstanz für Funk- und Kabelaufklärung.

Opposition aus liberaler Perspektive

Henrique Schneider, Ökonom und Ressortleiter beim Schweizerischen Gewerbeverband, tritt als liberaler und bürgerlicher Mensch gegen dieses NDG an. Mit den links-grünen und armeefeindlichen Referendumsführern hat er nichts gemein. In seiner liberalen Überzeugung sind die

Grundrechte fundamental, um sie herum entstand im 19. Jahrhundert die Schweiz. Der Staat greift nur ein, wenn nicht gelingt, die Grundrechte zu bewahren. Vorschriften zur Sicherheit des Bürgers braucht es keine. Der Bürger steht über dem Staat, von dem er insbesondere nicht bevormundet zu werden wünscht. Staatsgläubigkeit ersetzt leider zunehmend den Gemeinschaftssinn; das ist eine gefährliche Entwicklung. Recht bedeutet individuelle Freiheit und Verantwortung. Demgegenüber steht das totalitäre Weltbild, z. B. des Nationalsozialismus oder des Kommunismus, welches das Individuum dem Staat völlig unterordnet. Es ist die Dynamik, nicht der Wortlaut, die das NDG in seinen Augen als gefährlich charakterisiert.

Grauzonen

Das NDG hält Schneider für schlecht, weil der Staat Mittel wie Staatstrojaner und Abhörungs-systeme gegen den Bürger anwenden kann. Schneider vermisst eine präzise Doktrin als Basis. Was sind übergeordnete Landesinteressen, etwa gar eine Generalklausel für den Bundesrat? Wer definiert die nötigen Verdachtsmomente? Der Bundesrat genehmigt, der Richter entscheidet aufgrund des Antrages des NDB, die betroffene Person erfährt nicht, dass sie verdächtigt wird, kann jahrelang abgehört, beschattet werden und sich nicht verteidigen. Im Dringlichkeitsverfahren kann der NDB Massnahmen vorläufig selber ergreifen.

Je mehr Instrumente der Staat erhält, desto grösser wird die Gefahr, dass er sie gegen die Bürger einsetzt. Schneider spricht dem NDB gute Absichten nicht ab, befürchtet jedoch, dass die Gruppendynamik innerhalb der Verwaltung zum Missbrauch führen könnte.

Was ist aus liberaler Sicht zu tun? Dem Einzelnen sind Mittel zu geben, mit denen er sich gegen den Staat verteidigen kann. Schneider verweist auf die «Habeas corpus» Akte Grossbritanniens. Eine bessere Abstimmung zwischen ND und Polizei wäre wünschenswert. Rechte an die Polizei abzutreten, sind Liberale bereit. Eine striktere Neutralitätspolitik würde die Gefahr eindämmen, Ziel terroristischer Anschläge zu werden.

Der Nachrichtendienst ist wichtig, aber er muss alle Grundrechte berücksichtigen. Das NDG ist gemäss dieser Sichtweise nicht verhältnismässig und damit ungläubwürdig.

Der NDB – ein Instrument der Sicherheitspolitik

Dr. iur. Reto Müller, Lehrbeauftragter für Sicherheits- und Polizeirecht an der Universität Basel, beurteilte das NDG aus juristischer Sicht und grenzte insbesondere den Nachrichtendienst vom präventiven Staatsschutz ab. Der NDB trägt gemäss dem Zweckartikel des Gesetzes bei zur Sicherung der demokratischen und

Das neue NDG verbessert die Sicherheit der Schweiz und stärkt den Schutz vor Terrorismus, gewalttätigem Extremismus, verbotenen Nachrichtendienst, Proliferation und Angriffen auf kritische Infrastrukturen und das Erkennen und Beurteilen von machtpolitischen Entwicklungen und Konflikten im Ausland.

rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz und zum Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung. Ihm einen eigenen Verfassungsartikel zugrunde zu legen, lehnte das Parlament ab. Der präventive Staatsschutz gehört auf Bundesebene zur Staatsleitung ohne explizite Verfassungsgrundlage, er kann unter den Artikel 185 BV subsumiert werden: «Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.» Die präventive Polizei obliegt den Kantonen und folgt deren Polizeigesetzgebung.

Die «Fichenaffäre» hat seinerzeit den Staatsschutz emotional stark belastet. Müller begrüsst ausdrücklich die vom Parlament ins NDG aufgenommene Unabhän-

gige Kontrollinstanz. Eignung und Notwendigkeit einer Massnahme muss deren Zumutbarkeit ergänzen; das gebietet die Verhältnismässigkeit. Im Einzelfall überprüft dies das Bundesverwaltungsgericht. Die Verfassung sieht im Artikel 36 eine Einschränkung der Grundrechte vor, falls sie im öffentlichen Interesse steht oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt ist, und sie bedarf einer gesetzlichen Grundlage; letztere Bedingung erfüllt das NDG formell.

Das NDG ermöglicht neue weit reichende Massnahmen; zu seinem Prüfstein werden erst die Umsetzung und die Art der Genehmigungen, ist Müller überzeugt.

Bedeutet ein schwacher Nachrichtendienst wirklich mehr Freiheit, oder droht dieser Freiheit nicht gerade Gefahr von einer wachsenden Unsicherheit? Diese Frage stellte Jürg Bühler abschliessend in den Raum. Der Bundesrat ist gehalten, sie dem Souverän möglichst rasch zur Beantwortung vorzulegen. ■

* Journalistin, Hptm, zuletzt im Info Rgt 1, ehemals Generalsekretärin der SOG, Winterthur.



Zur Verstärkung unseres **Business Delivery Teams** suchen wir einen engagierten

Technical Account Manager (Implementation Engineer)

Als Tochtergesellschaft des Solera-Konzerns entwickelt und betreibt Audatex weltweit Kalkulations- und Schadenmanagement-Systeme. Mittlerweile zählen Audatex-Lösungen in über 50 Ländern bei Versicherungsgesellschaften, freien Experten und dem Reparaturgewerbe zum Standard.

Solera unterhält weltweit mehrere Technologie-Center, welche moderne, die Digitalisierung der Schadenabwicklung unterstützende Applikationen sowie Mobile Apps entwickelt. Audatex (Schweiz) lokalisiert und supportet diese bei ihren Kunden. Für diese Aufgabe suchen wir einen zuverlässigen, kommunikativen und technisch versierten Mitarbeiter.

Das erwartet Sie bei uns:

Sie übernehmen die Rolle des technischen Spezialisten: Sie unterstützen unsere Kunden dabei, die Audatex-Produkte und -Applikationen zuverlässig in ihre Prozesse einzubinden und leisten zudem 2nd Level Support. Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Konfiguration/Parametrisierung von AudaNet, AudaXpert, AudaMobile und anderen bestehenden oder neu entwickelten Applikationen

- Selbständige Abwicklung von Implementations-Projekten
- Software-Fehlerdiagnosen ausführen und die Behebungen von Fehlern durchführen resp. überwachen
- Mithilfe beim funktionalen Testen
- Kommunikation mit Kunden und internen Teams.

Das bringen Sie mit:

- Mindestens 3–5 Jahre Erfahrung in einer ähnlichen Funktion
- Kenntnisse der Programmier-Sprachen Java und/oder C#
- Fundiertes Knowhow in der Windows-Administration
- Beherrschen einer Scripting-Sprache
- Kenntnisse über die MSI-Technologie
- Erfahrung im Umgang mit Datenbanken, Netzwerken und TCP/IP
- Sprachkenntnisse: gute Deutschkenntnisse sind für die tägliche Konversation mit den Kunden unumgänglich, Englisch ist Konzernsprache, Französischkenntnisse sind von Vorteil, jedoch keine Bedingung
- Reisebereitschaft: Die Funktion beinhaltet gelegentliche Reisetätigkeiten innerhalb der Schweiz.

So gehen Sie vor:

Ihr Interesse ist geweckt? Weitere Auskünfte erhalten Sie von Robert Hasler, Head of Business Delivery. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an robert.hasler@audatex.ch.